



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2785

Alle Abgeordneten

3. Juli 2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
Referat 714

MR Dr. Kuder
Telefon 0211-61 772 388
ralf.kuder@mwike.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG)

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen: Entwurf des Gesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen hiermit parallel zur Einleitung der Verbändeanhörung den vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG).

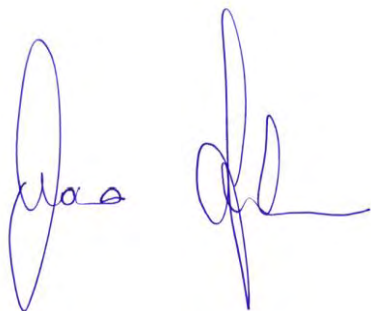
Der Gesetzentwurf stellt die landesrechtliche Umsetzung des am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen Bundesgesetzes zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) dar und erfüllt einen wesentlichen Bestandteil des Koalitionsvertrages in Nordrhein-Westfalen.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf unterstützt die Landesregierung die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energie- und Wärmequellen. Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden zur Aufstellung einer Wärmeplanung verpflichtet, in welcher der Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 aufgezeichnet wird. Damit erhalten die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen vor Ort die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für eine klimagerechte Wärmeversorgung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a cursive name.

Mona Neubaur MdL

Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG)

A Problem

Nordrhein-Westfalen hat sich das Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu wirtschaften, wie es auch im Klimaschutzgesetz des Landes festgelegt ist. Die bisher unternommenen Schritte und Maßnahmen zur Umstellung der Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme sind jedoch bislang unzureichend, um diese Ziele zu erreichen. Bei der Erzeugung von Wärme dominieren nach wie vor fossile Brennstoffe, während erneuerbare Energien noch eine untergeordnete Rolle spielen. Neben der Erreichung von Klimaneutralität stellen auch Wirtschaftlichkeit bzw. Bezahlbarkeit der Wärmeversorgung weitere zentrale Herausforderungen dar.

Um die Wärmewende weiter voranzutreiben, wurden auf Bundesebene verschiedene Maßnahmen ergriffen. Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) ist eine dieser Maßnahmen. Es legt unter anderem die gesetzliche Grundlage für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland. Auf den Hoheitsgebieten der Bundesländer sollen durch die jeweiligen planungsverantwortlichen Stellen strategische Wärmepläne erstellt werden, die einen realistischen Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 aufzeichnen. Diese Wärmepläne dienen als strategisches Planungsinstrument zur Umsetzung der Wärmewende und bietet Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Sicherheit bei der Wahl der eigenen zukünftigen Wärmeversorgung. Auch sollen die Wärmepläne die Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber von Wärmeinfrastruktur, zum Beispiel von Wärme- oder Gasnetzen, erhöhen.

Nach dem Wärmeplanungsgesetz sind die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Bei der landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes soll u. a. die verantwortliche Stelle für die Aufstellung der Wärmepläne bestimmt und die Länderöffnungsklauseln aus dem Wärmeplanungsgesetz für Nordrhein-Westfalen ausgestaltet werden.

B Lösung

Der vorliegende Entwurf des Landeswärmeplanungsgesetzes (LWPG) für Nordrhein-Westfalen dient der landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes und somit der Erfüllung der aus dem Wärmeplanungsgesetz resultierenden Umsetzungsverpflichtungen. Der Gesetzentwurf legt die Zuständigkeiten für die Erstellung von Wärmeplänen fest und gestaltet die Länderöffnungsklauseln aus dem Bundesgesetz aus. Darüber hinaus werden weitere zusätzliche Regelungen für den Prozess der Aufstellung von Wärmeplänen und der Datenübertragung in Nordrhein-Westfalen getroffen.

Die Gemeinden spielen bei der Wärmewende und bei der Wärmeplanung eine entscheidende Rolle. Sie werden mit diesem Gesetz verpflichtet, gemäß den im Wärmeplanungsgesetz genannten Fristen, einen Wärmeplan zu erstellen. Dabei sollen ihre wertvollen Erfahrungen und Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten sowie ihre Kontakte zu relevanten Akteuren genutzt werden, um einen fundierten und nachhaltigen Wärmeplan zu entwickeln. Diese Wärmepläne tragen als zentrales strategisches Planungsinstrument dazu bei, die Herausforderungen der Wärmeversorgung zu bewältigen und die Chancen der Wärmewende zu nutzen. Über die kommunale Wärmeplanung soll Planungssicherheit gewährleistet werden, um lokal vor Ort die beste und wirtschaftlichste Investitionsentscheidung für die zukünftige klimaneutrale Wärmeversorgung treffen zu können.

C Alternativen

Grundsätzlich wird zur verpflichtenden Einführung der kommunalen Wärmeplanung auf Landesebene in Nordrhein-Westfalen für ein Gelingen der Wärmewende keine Alternative gesehen.

Als Alternative zu einem Gesetz jedoch könnte das Wärmeplanungsgesetz auch durch eine Verordnung auf Landesebene umgesetzt werden. Um die Reichweite und Bedeutung des Wärmeplanungsgesetzes hervorzuheben, erfolgt die Umsetzung in Nordrhein-Westfalen jedoch per Landesgesetz. Die Wärmewende und vor allem die Wärmeplanung ist ein grundlegender Schritt zur Erreichung der klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045. Die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Im Gegensatz zu einer Verordnung, die durch die ausführende Gewalt in Form der Landesregierung erlassen werden kann, durchläuft ein Gesetz ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren mit Beschluss durch den Landtag. Dies stärkt die Demokratie bzw. die demokratische Legitimation und ermöglicht eine umfassende parlamentarische Beteiligung und Transparenz. Neben der höheren Legitimation sprechen auch weitere inhaltliche Gründe für die Umsetzung durch ein Gesetz. Während bei einer Verordnung der Regelungsgehalt im Rahmen der Ermächtigungsgrundlagen des Wärmeplanungsgesetzes bleiben müsste und der Ausgestaltungsspielraum somit begrenzt wäre, bietet ein Gesetz dem Land weitere Regelungsmöglichkeiten, etwa im Bereich der Datenerhebung und -übermittlung. Bisher waren die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nicht verpflichtet, Wärmepläne zu erstellen. Dennoch haben sich viele Gemeinden freiwillig bereits mit diesem Thema auseinandergesetzt und sind in den Prozess der Erstellung solcher Pläne eingestiegen, um ein strategisches Planungsinstrument für die Transformation der Wärmeversorgung zu haben. Viele Gemeinden nutzen dafür die bis Dezember 2023 verfügbaren Fördermittel aus der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes. Das Wärmeplanungsgesetz sieht nun verpflichtend vor, dass flächendeckende Wärmepläne in den Bundesländern erstellt werden. Um dies sicherzustellen, verpflichtet das Gesetz alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, eine Wärmeplanung durchzuführen. Wärmepläne, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillig erstellt worden sind und die im Wesentlichen den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes entsprechen, genießen durch das Wärmeplanungsgesetz und dieses Gesetz Bestandsschutz. Die Einführung der Wärmeplanung ist zudem ein wichtiger Bestandteil des Koalitionsvertrags in Nordrhein-Westfalen. Die strategische Wärmeplanung ist insgesamt ein entscheidender Baustein, um die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes NRW zu erreichen.

D Kosten

Die Übertragung der neuen Aufgaben durch dieses Gesetz stellt eine wesentliche Mehrbelastung für die Gemeinden dar, sodass das Konnexitätsprinzip i.S.d. Art. 78 Abs. 3 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 1 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) Anwendung findet und nach dem ein finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) für die übertragenen Aufgaben zu schaffen ist. Die Ermittlung der Höhe des Belastungsausgleich erfolgt auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung. Die Kostenfolgeabschätzung zur Ableitung des Belastungsausgleichs ist dem Gesetz beigelegt.

Erfüllungsaufwand für die Gemeinden

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung werden die Annahmen und Modellrechnungen der Gesetzesbegründung des Bundes zum Wärmeplanungsgesetz als Grundlage herangezogen und darüber hinaus die spezifischen Gegebenheiten für

Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Dabei werden insbesondere die Aufwände für die Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle und Normadressaten betrachtet (die Aufwände für Haushalte und Unternehmen werden in Abschnitt G betrachtet). Dies umfasst die Durchführung der Wärmeplanung (§ 3 Absätze 1 bis 4 des Landeswärmeplanungsgesetzes i.V.m. § 4 Wärmeplanungsgesetz), die Durchführung der Beteiligung (§ 3 Absätze 1 bis 4 des Landeswärmeplanungsgesetzes i.V.m § 7 Wärmeplanungsgesetz), die Erhebung und Übermittlung von Daten (§§ 7 bis 10 des Landeswärmeplanungsgesetzes i.V.m. § 11 Wärmeplanungsgesetz) und die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich (§ 3 Absatz 6 des Landeswärmeplanungsgesetzes i.V.m. § 26 Wärmeplanungsgesetz).

Die Berechnungen von Personalkosten erfolgen abweichend von der Begründung des Wärmeplanungsgesetzes auf Grundlage der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17. April 2018, MBl. NRW. 2018 S. 192). Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für Nordrhein-Westfalen für die Erstaufstellung der Wärmepläne bis 2028 etwa 90 Millionen Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Nummer	Erfüllungsaufwand
1 Erstellen des Wärmeplans	52 965 058 €
2 Beschlussfassung	1 857 800 €
3 Beteiligung der Öffentlichkeit	7 459 200 €
4 Datenerhebung und -verarbeitung und -verteilung	5 266 169 €
5 Ausweisung von Netzgebieten	22 466 300 €
Summe 90 014 527 €	

Durch das Landeswärmeplanungsgesetz liegt folglich eine wesentliche Belastung i.S.d. § 2 Abs. 5 S. 1 KonnexAG für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2024-2028 vor. Somit hat ein Belastungsausgleich zu erfolgen, der pauschal mittels eines Verteilschlüssels an die Gemeinden zugewiesen wird. Dieser Verteilschlüssel findet sich in § 13 Landeswärmeplanungsgesetz wieder und stellt die Berechnungsgrundlage des Belastungsausgleich für die Ersterstellung der Wärmepläne dar. Der Belastungsausgleich, der durch die Übertragung der Pflicht zur Fortschreibung der Wärmepläne gemäß § 14 Landeswärmeplanungsgesetz i.V.m. § 25 Wärmeplanungsgesetz auf die Gemeinden ausgelöst wird, wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Die Länder sind durch den Bund und das zugehörige Bundesgesetz (Wärmeplanungsgesetz) gemäß § 4 Absatz 1 verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes erstellt werden. Die Aufstellung von Wärmeplänen nach Maßgabe des Bundesgesetzes umfasst die Erstaufstellung der Pläne bis zu den in § 4 Absatz 2 Satz 1 Wärmeplanungsgesetz genannten Fristen sowie ebenfalls die Fortschreibung dieser Pläne nach § 25 Wärmeplanungsgesetz. Der Bund unterstützt die Länder diesbezüglich finanziell mit insgesamt 500 Mio. €. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon etwa 107,5 Mio. €. Diese Mittel beziehen sich ausschließlich auf die Erstaufstellung der Pläne. Die Wärmepläne sind gemäß § 25 Absatz 1 Wärmeplanungsgesetz spätestens alle fünf Jahre

zu überprüfen und bei Bedarf ist der Wärmeplan zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung). Der Zeitraum der Fortschreibung beginnt somit nach Ablauf der Fristen der Erstaufstellung und reicht bis zur Erreichung von Klimaneutralität im jeweiligen Zieljahr. Entsprechend ist es für eine erfolgreiche Wärmewende und für eine erfolgreiche Wärmeplanung unabdingbar, dass auch die Finanzierung der Fortschreibung der Wärmepläne durch den Bund mit ausreichenden finanziellen Mitteln sichergestellt wird.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Natur und Verkehr, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie der Geschäftsbereich des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

In Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfNRW) ist die kommunale Selbstverwaltung verankert. Nach diesen Bestimmungen haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die im Landeswärmepanungsgesetz vorgesehenen Regelungen haben Auswirkungen auf diese Selbstverwaltung und auf die Finanzlage der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz zielt darauf ab, die Erstellung von Wärmeplänen in den Gemeinden von Nordrhein-Westfalen zu standardisieren und flächendeckend sicherzustellen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Erstellung und Fortschreibung eines Wärmeplans für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zur pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe nach Artikel 28 Absatz 2 GG, Artikel 78 Absätze 2, 3 und 4 VerfNRW, §§ 2,3 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der sie in eigener Verantwortung nachkommen müssen.

Die durch die Aufstellung der Wärmepläne entstehenden Mehrbelastungen für die Gemeinden sind im Sinne des Konnexitätsprinzips nach dem Konnexitätsausführungsgesetz NRW finanziell auszugleichen. Der Belastungsausgleich ist in § 13 des Landeswärmepanungsgesetzes geregelt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch den Vollzug des Gesetzes ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen. Gemäß § 11 Wärmepanungsgesetz und § 7 dieses Gesetzes sind bestimmte Unternehmen gegenüber den Gemeinden zur Auskunft verpflichtet. Die Aufwendungen für die Bereitstellung der Informationen sind nach § 11 Absatz 3 des Wärmepanungsgesetzes von den Gemeinden zu erstatten.

Das Gesetz legt zudem keine direkten Verpflichtungen gegenüber privaten Haushalten fest und hat daher keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf diese.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkung des Gesetzes

Die Gleichstellung der Geschlechter ist nicht explizites Ziel der Regelungsinhalte dieses Gesetzes. Der Entwurf trägt der geschlechtergerechten Sprache Rechnung.

I Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW wird durch dieses Gesetz positiv beeinflusst. Die kommunalen Wärmepläne zeichnen einen Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 auf und leisten einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Wärmewende. Die Vorgaben dieses Gesetzes zielen insgesamt auf einen bewussten, effizienteren und sparsameren Umgang mit vorhandenen Ressourcen, die Reduktion von Treibhausgasen und die Weiterentwicklung und Steigerung der Akzeptanz von Klimaschutz und Wärmewende ab. Die Regelungen tragen dadurch zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bei und zahlen sowohl mittelbar als auch unmittelbar auf die globalen Nachhaltigkeitsziele sowie die Nachhaltigkeitspostulate des Landes Nordrhein-Westfalens ein.

J Auswirkung auf Menschen mit Behinderung

Das Gesetz bzw. der Vollzug dieses Gesetzes haben keine direkten Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkung auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Bezüge zu Themen des E-Governments und der Digitalisierung von Staat und Verwaltung sind nicht Schwerpunkt des Gesetzes. Ein wichtiger Berührungspunkt aus dem Gesetz ist jedoch die Datenerhebung durch die Gemeinden und vor allem auch die Übermittlung von Daten aus der Wärmeplanung an die Landesregierung. Dieser Prozess der Übermittlung an das Land wird vollständig elektronisch und medienbruchfrei erfolgen. Dazu sind die Bereitstellung von standardisierten Templates sowie eine zentrale Datenbank vorgesehen. Die Landesregierung arbeitet insofern insgesamt darauf hin, im Rahmen dieses Gesetzes und des darin vorgesehenen Datenaustausches zwischen unterschiedlichen Stellen eine möglichst elektronische und medienbruchfreie Kommunikation zu ermöglichen, Regelungen zu Open Data zu berücksichtigen, Informationen in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen und die mit dem Gesetzesentwurf angelegten digitalen Prozesse möglichst barriere- und diskriminierungsfrei sowie gemäß den Leitlinien der Datensouveränität, Informationssicherheit und des Datenschutzes auszugestalten.

L Befristung

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument für die Wärmewende und stellt ebenso wie der Klimaschutz insgesamt eine Daueraufgabe dar. Die Pläne umfassen einen Zeithorizont bis zum Jahr 2045 mit einer regelmäßigen Überarbeitung der Pläne. Eine Befristung des Gesetzes ist nicht zweckmäßig. Die Befristung dieses Gesetzes entfällt daher zugunsten einer Berichtspflicht. Näheres zur Berichtspflicht regelt § 16.

**Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung
in Nordrhein-Westfalen
(Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG)**

Vom [X. Monat JJJJ]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, eine flächendeckende Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen verpflichtend einzuführen. Dadurch soll ein Beitrag zu einer effizienten, wirtschaftlichen und klimafreundlichen Wärmeversorgung, zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele sowie zu den Klimaschutzzielen des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Dieses Gesetz soll einen Beitrag zu einer bezahlbaren und gleichzeitig klimaneutralen Wärmeversorgung im Gebäudesektor durch die verpflichtende Einführung eines strategischen Planungsinstruments leisten. Es dient zudem der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben in Landesrecht.

§ 2

Anwendungs- und Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Für die Wärmeplanung und die Aufstellung von Wärmeplänen in Nordrhein-Westfalen gilt das Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch die §§ 3 bis 17 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es gelten die Begriffsbestimmungen des Wärmeplanungsgesetzes.

§ 3

Zuständige Stellen, Pflicht zur Wärmeplanung und Umsetzungsfristen

(1) Planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes und für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes verantwortliche Rechtsträger sind die Gemeinden. Sie nehmen diese Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(2) Jede Gemeinde hat auf ihrem Hoheitsgebiet nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Wärmeplanungsgesetzes eine Wärmeplanung durchzuführen und einen Wärmeplan aufzustellen.

(3) Zieljahr im Sinne von § 1 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) das Jahr 2045. Die Gemeinden können bei der Erstellung der Wärmepläne auch ein früheres Zieljahr festlegen.

(4) Für die Erstellung der Wärmepläne gelten die Fristen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes.

(5) Maßgeblich für die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes und für dieses Gesetz ist für die Erstaufstellung der Pläne die am 1. Januar 2024 beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen gemeldete Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner. Im Übrigen ist die vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen gemeldete Anzahl jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

(6) Die Gemeinden sind als planungsverantwortliche Stellen zuständig für mögliche Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder § 71k Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anerkennung bestehender Wärmepläne

(1) Gemeinden haben Wärmepläne, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bekannt gemacht wurden, auf elektronischem Weg nach den Vorgaben des § 10 an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, im Folgenden LANUV, zu übermitteln. Hierbei hat die Gemeinde auf elektronischem Weg mit der Übermittlung des Plans zu bestätigen, dass dieser Wärmeplan mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist. Nach § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes ist von der wesentlichen Vergleichbarkeit auszugehen, wenn die Erstellung des Wärmeplans Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes war.

(2) Die Übermittlung der Wärmepläne nach Absatz 1 hat bis zum [einsetzen: Datum des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] zu erfolgen.

(3) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium ist berechtigt, die eingereichten Wärmepläne nach Absatz 1 durch das LANUV dahingehend prüfen zu lassen, ob die zugrundeliegende Planung mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes im Wesentlichen vergleichbar sind.

(4) Im Falle einer Prüfung nach Absatz 3 hat das LANUV innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung des Wärmeplans eine Stellungnahme bei der Gemeinde abzugeben. Andernfalls gilt die Vergleichbarkeit als bestätigt.

(5) Falls die Überprüfung durch das LANUV nach Absatz 3 die Vergleichbarkeit nicht bestätigt, ist die Gemeinde verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Abgabefristen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes, einen entsprechend überarbeiteten Wärmeplan auf elektronischem Weg beim LANUV einzureichen oder zu dem Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme ebenfalls auf elektronischem Weg an das LANUV zu übermitteln.

(6) Erfolgt keine rechtzeitige Überarbeitung oder Stellungnahme durch die Gemeinde nach Absatz 5, findet das allgemeine Aufsichtsrecht nach den §§ 119 bis 128 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, Anwendung.

§ 5 Vereinfachtes Verfahren

(1) Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Wärmeplanungsgesetzes können Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Aufstellung der Wärmepläne ein vereinfachtes Verfahren durchführen.

(2) Bei Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 kann abgesehen werden von:

1. der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für unterschiedliche Betrachtungszeitpunkte nach § 18 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes; vielmehr kann die Einteilung ausschließlich für das jeweilige Zieljahr nach § 3 Absatz 3 vorgenommen werden; entsprechend kann von der Darstellung von Zwischenjahren und unterschiedlichen Betrachtungszeitpunkten im Wärmeplan nach Anlage 2 IV des Wärmeplanungsgesetzes abgesehen werden,
2. der Differenzierung nach unterschiedlichen Betrachtungszeitpunkten nach § 18 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen nach § 18 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes; vielmehr kann ausschließlich das jeweilige Zieljahr nach § 3 Absatz 3 betrachtet werden,
3. der Bestimmung der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine Versorgung ausgedrückt als Wahrscheinlichkeit nach § 19 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes,
4. der unverzüglichen Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse nach § 13 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes; die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse sind zusammen mit dem Entwurf nach § 13 Absatz 3 Wärmeplanungsgesetz gemäß den Vorgaben von § 13 Absatz 4 des Wärmeplanungsgesetzes vorzulegen.

(3) In Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 des Wärmeplanungsgesetzes können Gemeinden im Sinne des Absatzes 1 für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausschließen, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes vorliegt oder sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.

(4) Für Gemeinden im Sinne des Absatzes 1 ist die ausschließliche Nutzung von Daten aus dem Wärmekataster des LANUV für die Bestandsanalyse nach § 15 des Wärmeplanungsgesetzes und die Potenzialanalyse nach § 16 des Wärmeplanungsgesetzes ausreichend. Folglich ist die Nutzung von Bedarfsdaten für die Bestandsanalyse nach § 15 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes ausreichend. Von der Verwendung und Übermittlung von Verbrauchsdaten nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes kann abgesehen werden.

§ 6 Interkommunale Zusammenarbeit

(1) Mehrere Gemeinden können sich nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes unter Berücksichtigung der kommunalen Organisations- und Kooperationshoheit zusammenschließen, um eine gemeinsame Wärmeplanung durchzuführen. Alle Kooperationen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung sind zugelassen, die

Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Pflicht einer jeden Gemeinde zur Vorlage eines eigenen Wärmeplans nach § 3 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 können sich mehrere Gemeinden zur Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans zusammenschließen. Diese Möglichkeit der Erstellung eines gemeinsamen Plans gilt für folgende Gemeinden:

1. Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gemeinsam mit bis zu fünf angrenzenden Gemeinden, oder
2. mehrere Gemeinden eines Kreises, die über eine gemeinsame Gemeindegrenze verfügen.

Verfügen die an diesem gemeinsamen Wärmeplan beteiligten Gemeinden in Summe über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner, gilt die Umsetzungsfrist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes.

§ 7

Datenerhebung und -verarbeitung durch die Gemeinden sowie Auskunftspflichten für die Erstellung von Wärmeplänen

(1) Für die Erhebung und Verarbeitung von relevanten Informationen und erforderlichen Daten durch die Gemeinden sowie hinsichtlich der Auskunftspflichten für die Durchführung der Erhebungen gelten die Vorgaben nach den §§ 10 bis 12 des Wärmeplanungsgesetzes sowie Anlage 1 des Wärmeplanungsgesetzes.

(2) Darüber hinaus sind die Gemeinden unter Einhaltung der Bestimmungen der §§ 10 bis 12 des Wärmeplanungsgesetzes in Ergänzung zu Anlage 1 des Wärmeplanungsgesetzes berechtigt, für die Bestandsanalyse nach § 15 des Wärmeplanungsgesetzes die folgenden Daten zu erheben: bei Mehrfamilienhäusern adressbezogene, bei Einfamilienhäusern nur aggregiert für mindestens drei Hausnummern Informationen und Daten zu dezentralen, strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen

- a) zur Art des Wärmeerzeugers, zum Beispiel Wärmepumpen und Stromdirektheizungen,
- b) zum Heizstromverbrauch in Kilowattstunden,
- c) zur thermischen und elektrischen Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt.

(3) Auskunftspflichtige nach § 11 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes haben der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen der Wärmeplanung unter Berücksichtigung der §§ 10 bis 12 des Wärmeplanungsgesetzes sowie der Anlage 1 des Wärmeplanungsgesetzes und der Regelungen in diesem Gesetz Auskunft zu erteilen. Zur Durchsetzung dieser Auskunftspflicht gegenüber Betreibern nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes sowie gegenüber den Beteiligten nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und 7 des Wärmeplanungsgesetzes kann das Auskunftersuchen der Gemeinde gegenüber natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 6 des Wärmeplanungsgesetzes durch einen Verwaltungsakt nach § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, erfolgen. Die planungsverantwortliche Stelle kann in diesem Fall die Erfüllung des Auskunftsverlangens durch erforderliche Maßnahmen unter Fristsetzung sicherstellen. Hierzu zählt insbesondere auch die Androhung von Zwangsmitteln. Davon bleibt unberührt, dass Auskunftspflichtige nach § 11 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes nur

Auskünfte über Daten erteilen müssen, die den Auskunftspflichtigen bereits bekannt sind.

§ 8

Bedarf an grünem Methan

(1) Die Gemeinden melden den für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan nach § 28 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes, der mit der Einstufung nach § 28 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes verbunden ist, an das LANUV. Für die Übermittlung gelten die Vorgaben nach § 10 Absatz 1.

(2) Das LANUV prüft ab dem Jahr 2030 alle fünf Jahre, ob die übermittelten Bedarfe an grünem Methan nach Absatz 1 durch verfügbare Potenziale gedeckt werden können. Sollte sich eine erhebliche Lücke abzeichnen, informiert das LANUV die betroffenen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung nach Satz 1.

(3) Falls das LANUV bei der Prüfung nach Absatz 2 feststellt, dass die übermittelten Bedarfe an grünem Methan nicht durch verfügbare Potenziale gedeckt werden können, ist die Gemeinde verpflichtet, diesen Sachverhalt bei der nächsten Fortschreibung ihres Wärmeplans nach § 14 zu berücksichtigen.

(4) Erfolgt keine Berücksichtigung nach Absatz 3 bei der Fortschreibung des Wärmeplans durch die Gemeinde, findet das allgemeine Aufsichtsrecht nach den §§ 119 bis 128 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

§ 9

Weitere Anzeige- und Informationspflichten der Gemeinden

(1) Für die Evaluation nach § 35 des Wärmeplanungsgesetzes und zur Erfüllung der Mitteilungspflichten der Länder nach § 34 des Wärmeplanungsgesetzes haben die Gemeinden folgende Informationen auf elektronischem Weg an das LANUV zu übermitteln:

1. die Fertigstellung des Wärmeplans in Form des Datums des Beschlusses des Wärmeplans nach § 13 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes innerhalb eines Monats nach dem Beschluss,

2. Entscheidungen der Gemeinde nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes innerhalb eines Monats nach ihrer Festlegung.

(2) Gemeinden haben dem LANUV nach Fertigstellung des Wärmeplans weiterhin folgende Informationen auf elektronischem Weg zu übermitteln:

1. das der Wärmeplanung zugrundeliegende Zieljahr nach § 3 Absatz 3,

2. die gesamte Trassenlänge in Kilometern und die jährlich abgegebene Wärmemenge in Kilowattstunden von bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Wärmenetzen entsprechend der Berechtigung zur Erhebung dieser Daten für die Bestandsanalyse nach § 15 des Wärmeplanungsgesetzes und Anlage 1 Nummer 5 des Wärmeplanungsgesetzes,

3. die gesamte Wärmespeicherkapazität als Teil der Indikatoren zur Darstellung des Zielszenarios nach § 17 des Wärmeplanungsgesetzes und Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes.

(3) Gemeinden haben dem LANUV auf elektronischem Weg anzuzeigen, ob sie das vereinfachte Verfahren nach § 5 in Anspruch nehmen.

(4) Die Initiierung einer Zusammenarbeit nach § 6 Absatz 2 ist dem LANUV auf elektronischem Weg anzuzeigen. Dabei ist zusätzlich anzugeben, mit welchen weiteren Gemeinden dieser gemeinsame Plan erstellt wurde und welche Gemeinde diesen Plan an das LANUV übermittelt. Anzeige- und Genehmigungspflichten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben von dieser Anzeige an das LANUV unberührt.

(5) Die Übermittlung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen erfolgt, wenn nicht anders genannt, nach den Fristen und weiteren Vorgaben nach § 10.

§ 10

Datenübermittlung an das Land sowie Datenweiterverwendung

(1) Der nach § 23 des Wärmeplanungsgesetzes und nach den Vorgaben dieses Gesetzes aufgestellte Wärmeplan sowie die nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten Daten und textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen sowie weitere zu übermittelnde Angaben nach §§ 8 und 9 sind innerhalb von drei Monaten nach Beschluss des Wärmeplans nach § 13 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes von der jeweiligen Gemeinde auf elektronischem Weg an das LANUV zu übermitteln. Die Vorgabe von konkreten zu berücksichtigenden Dateiformaten kann durch Rechtsverordnung durch das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium nach § 15 Absatz 2 geregelt werden.

(2) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt, digitale Vorlagen zur Datenübermittlung sowie eine Datenplattform mit einer zugehörigen Website zu entwickeln, die von Gemeinden verpflichtend zur Übermittlung der Wärmepläne und Daten nach Absatz 1 zu verwenden sind. Diese digitalen Vorlagen und die Datenplattform werden über das LANUV bekanntgegeben und bereitgestellt. Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium wird zudem ermächtigt, die entsprechenden Vorlagen anzupassen, wenn dies der Erhebung weiterer Daten dient, deren Erhebung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Das LANUV kann die Wärmepläne und Daten nach Absatz 1 insbesondere dazu nutzen, um den Mitteilungspflichten des Landes gegenüber dem Bund nach § 34 Satz 4 des Wärmeplanungsgesetzes nachzukommen, eine Bewertung der Wärmepläne nach § 21 Nummer 5 des Wärmeplanungsgesetzes durchzuführen und dazu einen Monitoringbericht zu erstellen sowie um eine Erweiterung und Aktualisierung des Wärmekatasters vorzunehmen. Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium kann die Wärmepläne und Daten nach Absatz 1 zudem dazu verwenden, um weiteren gesetzlichen Informationspflichten und weiteren hoheitlichen Belangen nachzukommen.

§ 11

Bewertung der Wärmepläne

(1) Das LANUV führt die Bewertung der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 21 Nummer 5 des Wärmeplanungsgesetzes durch.

(2) Für die Bewertung nach Absatz 1 werden insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:

1. die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes und dieses Gesetzes sowie die Vollständigkeit der Ausarbeitung des Wärmeplans,
2. die Erarbeitung eines nachvollziehbaren und kosteneffizienten Weges zur Erreichung von Klimaneutralität im Jahr 2045,
3. die Entwicklung und Nachvollziehbarkeit des Wärmebedarfs für die betrachteten Zieljahre insgesamt und die durchschnittliche Veränderung des Wärmebedarfs im Zeitverlauf,
4. der Gesamteinsatz und Anteil der einzelnen Energieträger zur Deckung des Wärmebedarfs, insbesondere Strom und Fernwärme sowie Wasserstoff und Biomasse, sowie die Nachvollziehbarkeit dieser Angaben,
5. die Unterteilung des beplanten Gebiets nach § 14 des Wärmeplanungsgesetzes in Teilgebiete mit voraussichtlicher Wärmeversorgung durch ein Wärmenetz, Wasserstoffnetz oder als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung und die Unterteilung des Gebiets nach § 18 des Wärmeplanungsgesetzes in die jeweiligen voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete.

(3) Die Bewertung nach Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung des Wärmeplans durch das LANUV durchzuführen. Hierzu übermittelt das LANUV eine entsprechende Stellungnahme an die Gemeinde. In dieser Stellungnahme wird unter anderem ausgeführt, ob Anpassungsbedarf im Rahmen einer Überarbeitung des aktuellen Wärmeplans gesehen wird oder ob dieser im Rahmen der Fortschreibung nach § 14 zu berücksichtigen ist.

(4) Sieht die Stellungnahme nach Absatz 3 eine Anpassung am aktuellen Wärmeplan vor, so hat die Gemeinde die Stellungnahme nach Absatz 3 im überarbeiteten Wärmeplan zu berücksichtigen oder hierzu eine Rückmeldung vorzunehmen. Der überarbeitete Plan oder die Rückmeldung zur Stellungnahme sind innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Bewertung nach Absatz 3, jedoch nicht vor Ablauf der Fristen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes, auf elektronischem Weg an das LANUV zu übersenden. Sieht die Stellungnahme eine Berücksichtigung im Rahmen der Fortschreibung vor, gelten die entsprechenden Fristen nach § 14.

(5) Erfolgt keine rechtzeitige Überarbeitung oder Stellungnahme durch die Gemeinde nach Absatz 4, findet das allgemeine Aufsichtsrecht nach den §§ 119 bis 128 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

§ 12

Monitoring der Wärmeplanung

(1) Das LANUV erstellt ab dem Jahr 2025 alle zwei Jahre einen schriftlichen Monitoringbericht zur Wärmeplanung aller Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Neben den Wärmeplänen sind auch die von der Gemeinde eventuell getroffenen Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes Bestandteil des Monitoringberichts.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 analysiert den Fortschritt der Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen und den Beitrag zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045. Dabei werden mindestens die Auswirkungen der zusammengefassten Wärmepläne auf die Klimaschutzziele berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Bericht auch die Ebene der individuellen Wärmepläne einbeziehen und fachliche Empfehlungen an die Gemeinden für die Erstellung beziehungsweise Fortschreibung der Wärmepläne enthalten.

§ 13 Belastungsausgleich

(1) Gemeinden, in denen mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, erhalten für die Erstaufstellung der Wärmepläne insgesamt einen pauschalen Belastungsausgleich in Höhe von 165 000 Euro zuzüglich 1,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner zur Durchführung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgabe der Erstaufstellung eines Wärmeplans. Diese Gesamtsumme des pauschalen Belastungsausgleichs wird den Gemeinden im Rahmen jährlicher Zahlungen zur Verfügung gestellt. Diese jährlichen Zahlungen beginnen ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes. Nach Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt ein jährlicher Belastungsausgleich für die Fortschreibung der Wärmepläne. Die Belastungen für die Fortschreibung sind ebenfalls konnexitätsrelevant und die Festlegung der Höhe Gegenstand eines eigenen Konnexitätsverfahrens. Die Festlegung der konkreten Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung wird durch Rechtsverordnung durch das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium nach § 15 Absatz 2 geregelt.

(2) Alle übrigen Gemeinden erhalten für die Erstaufstellung der Wärmepläne insgesamt einen pauschalen Belastungsausgleich in Höhe von 165 000 Euro zuzüglich 1,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner zur Durchführung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgabe der Erstaufstellung eines Wärmeplans, wobei diese Gesamtsumme des pauschalen Belastungsausgleichs den Gemeinden im Rahmen jährlicher Zahlungen zur Verfügung gestellt wird und diese jährlichen Zahlungen ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beginnen und bis zum Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgen. Nach Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt ein jährlicher Belastungsausgleich für die Fortschreibung der Wärmepläne. Die Belastungen für die Fortschreibung sind ebenfalls konnexitätsrelevant und die Festlegung der Höhe Gegenstand eines eigenen Konnexitätsverfahrens. Die Festlegung der konkreten Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung wird durch Rechtsverordnung durch das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium nach § 15 Absatz 2 geregelt.

§ 14 Fortschreibung der Wärmepläne

(1) Nach § 25 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes hat die Gemeinde den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Bei Bedarf ist der Wärmeplan zu überarbeiten und fortzuschreiben. Für die Fortschreibung sind die Bestimmungen des Wärmeplanungsgesetzes und dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Ausgangspunkt für die Fristen nach Satz 1 zur Überprüfung und bei Bedarf Fortschreibung der Pläne sind die Fristen für die Erstaufstellung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes.

(2) Bei der Fortschreibung von anerkannten Bestandsplänen nach § 5 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 1 gelten nach § 25 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes erstmals bei der Fortschreibung dieser Pläne, spätestens ab dem 1. Juli 2030, die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes und dieses Gesetzes. Für die

Fortschreibung von anerkannten Bestandsplänen gelten die gleichen Fristen wie in Absatz 1.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung der Wärmepläne nach Absatz 1 hat die Gemeinde innerhalb von drei Monate nach Abschluss der Prüfung auf elektronischem Weg an das LANUV zu übermitteln. Wenn ein Wärmeplan nach § 25 des Wärmeplanungsgesetzes fortgeschrieben wird, ist dieser innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe auf elektronischem Weg an das LANUV zu übermitteln. Hierbei gelten die Vorgaben dieses Gesetzes und die des Wärmeplanungsgesetzes.

(4) Bei der Überprüfung des Wärmeplans nach Absatz 1 sind potenzielle Synergieeffekte einer zukünftigen gemeinsamen Planung auf Basis der in den Plänen benachbarter Gemeinden enthaltenen Wärmequellen und Wärmesenken zu prüfen. Bei einer möglichen Überarbeitung im Wärmeplan ist das Prüfergebnis zu dokumentieren.

§ 15

Verordnungsermächtigungen

(1) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Dateiformate bei der Datenübermittlung gemäß § 10 Absatz 1 zu erlassen.

(2) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Kommunales zuständigen Ministerium eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung der Wärmepläne nach § 13 Absatz 1 und 2 zu erlassen. Diese ist nach § 13 Absätze 1 und 2 spätestens in 2026 vorzulegen.

§ 16

Berichtspflicht

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 202J

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister
der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister
des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin
für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister
der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister
für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien
Nathanael L i m i n s k i

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen geben vor, in allen Sektoren bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Um dieses Ziel im Wärmesektor zu erreichen, sind umfassende Anstrengungen erforderlich. Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz und die damit in Deutschland flächendeckend eingeführte verpflichtende kommunale Wärmeplanung bildet das strategische Planungsinstrument für die Gestaltung der Wärmewende in den Gemeinden. Das Wärmeplanungsgesetz sieht unter anderem vor, dass Wärmepläne erstellt werden, die den Weg zu einer klimaneutralen und bezahlbaren Wärmeversorgung bis 2045 aufzeigen.

Dieses Gesetz zur Einführung einer kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen dient der Umsetzung der Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes auf Landesebene. Es legt die Zuständigkeiten für die Erstellung von Wärmeplänen fest und gestaltet die Länderöffnungsklauseln aus dem Bundesgesetz landesrechtlich aus. Mit diesem Gesetz werden die Gemeinden des Landes als planungsverantwortliche Stelle benannt und werden somit zur Aufstellung von Wärmeplänen auf ihrem Hoheitsgebiet verpflichtet.

Ohne strategische Planung auf kommunaler Ebene, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und unter Einbindung aller Akteure, sind die Wärmewende und das damit verbundene Klimaschutzziel sowie eine kosteneffiziente klimaneutrale Wärmebereitstellung nicht zu erreichen. Dieses Gesetz schafft somit die Grundlage für eine nachhaltige, zukunftsfähige und wirtschaftliche Wärmeversorgung in Nordrhein-Westfalen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieses Landeswärmeplanungsgesetz dient der landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes. Zentrale Inhalte sind die Festlegung der zuständigen Stellen auf Landesebene sowie die landesrechtliche Ausgestaltung der Länderöffnungsklauseln des Wärmeplanungsgesetzes in Form des vereinfachten Verfahrens. Weitere Regelungsinhalte betreffen die Datenerhebung durch die Gemeinden und die Datenübermittlung von den Gemeinden an das Land.

Die Gemeinden werden verpflichtet, nach den Fristen des Wärmeplanungsgesetzes einen Wärmeplan vorzulegen. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden werden in den einzelnen Paragraphen geregelt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Wärmepläne und die darin enthaltenden Informationen auf elektronischem Weg beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zusammenkommen. Das LANUV, das den Gemeinden bei der kommunalen Wärmeplanung in erster Linie beratend zur Seite stehen soll, wertet die Pläne aus und veröffentlicht einen Monitoringbericht, der turnusmäßig alle zwei Jahre veröffentlicht wird. Auch die Regelung des Belastungsausgleichs für die Gemeinden (Konnexität) ist Inhalt dieses Gesetzes.

III. Erforderlichkeit

Gemäß § 4 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes sind die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes erstellt werden. Dieses Gesetz bildet die landesrechtliche Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes in Nordrhein-Westfalen. Artikel 20a GG und Artikel 29a VerfNRW verpflichten das Land dazu, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt dieser Lebensgrundlagen ist die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf ein Maß, das

weiterhin die Möglichkeit bietet, geeignete Anpassungsstrategien gegen die negativen Folgen des Klimawandels zu entwickeln. Um diese Begrenzung einzuhalten, ist eine rasche und substantielle Reduktion anthropogener Treibhausemissionen sowie letztlich die Erreichung von Treibhausgasneutralität erforderlich. Dies gilt auch für den hier adressierten Wärmesektor. Dieses Gesetz verankert die grundlegende und strategische Planung der künftigen Wärmeversorgung als Mittel zur Erreichung dieses Ziels im Wärmesektor.

IV. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetz wird eine flächendeckende Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Dies bildet die Grundlage, um die Wärmeversorgung in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu gestalten. Damit soll das Gesetz einen Beitrag zu den europäischen und nationalen Klimaschutzzielen sowie zu den Klimaschutzzielen des Landes Nordrhein-Westfalen leisten.

Mit diesem Gesetz werden die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, innerhalb der Fristen und Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes und des Landeswärmeplanungsgesetzes eigenverantwortlich Wärmepläne zu erstellen. Die Rahmenbedingungen für diese Wärmepläne ergeben sich aus den beiden genannten Gesetzen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Erstellung eines Wärmeplans damit zur verpflichtenden Selbstverwaltungsaufgabe für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, der sie in eigener Verantwortung nachkommen müssen. Nach Ablauf der Fristen sind die Wärmepläne alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Die Erstellung der Wärmepläne stellt für die Gemeinden eine neue verpflichtende Aufgabe dar, die zusätzliche Personalmittel und finanzielle Ressourcen erfordert. Diese zusätzlichen Belastungen werden durch Konnexitätszahlungen gemäß § 13 des Gesetzes ausgeglichen.

V. Befristung

Das Ziel des vorliegenden Gesetzes umfasst die Einführung einer strategischeren Wärmeplanung auf Gemeindeebene. Bis zur Erreichung von Klimaneutralität im Jahr 2045 sind die Pläne in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. Eine Befristung des Gesetzes ist daher nicht zweckmäßig. Das Gesetz unterliegt daher einer Berichtspflicht nach § 39 Absatz 3 der GGO NRW.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Im Wärmebereich sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um die europäischen und nationalen Klimaschutzziele sowie die Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Nordrhein-Westfalen strebt an, bis 2045 klimaneutral zu wirtschaften. Dies ist im Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert. Die Erreichung dieser Ziele im Wärmebereich erfordert eine grundlegende und strategische Planung, die mit diesem Gesetz für Nordrhein-Westfalen geschaffen und verpflichtend eingeführt wird. Dieses Gesetz sieht vor, dass Gemeinden einen Wärmeplan aufstellen müssen, der den Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 aufzeichnet. Damit soll ein wesentlicher Beitrag für ein Gelingen der Wärmewende und eine klimaneutrale und bezahlbare Wärmebereitstellung in Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Mit diesem Gesetz erfolgt zudem die landesrechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) und die Ausgestaltung der Länderöffnungsklauseln des Bundesgesetzes sowie weiterer Rahmenbedingungen für die Wärmeplanung auf Landesebene.

Zu § 2 Anwendungs- und Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt, dass das Wärmeplanungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung bei der Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen zu Grunde zu legen ist, soweit nicht von den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes in diesem Gesetz abgewichen wird. Dieser Absatz stellt insofern einen allgemeinen Generalverweis auf das Wärmeplanungsgesetz dar.

Zu Absatz 2

Da das Landeswärmeplanungsgesetz im Wesentlichen auf dem Wärmeplanungsgesetz aufbaut und auf dieses verweist, gelten zum Zweck der Konsistenz auch die Begriffsbestimmungen des Wärmeplanungsgesetzes im Landeswärmeplanungsgesetz soweit keine abweichenden Regelungen in Absatz 3 vorgesehen sind.

Zu § 3 Zuständige Stellen, Pflicht zur Wärmeplanung und Umsetzungsfristen

Zu Absatz 1

Das Gesetz bestimmt die Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle in Nordrhein-Westfalen und damit die Zuständigkeit für die Durchführung einer Wärmeplanung. Durch ihre Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten sowie Kontakte zu den relevanten Akteuren sind die Gemeinden die geeignete Stelle, um fundierte Wärmepläne zu entwickeln. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Erstellung eines Wärmeplans damit zur verpflichtenden Selbstverwaltungsaufgabe für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, der sie in eigener Verantwortung nachkommen. Gleichzeitig wird mit diesem Gesetz die interkommunale Zusammenarbeit mehrere Gemeinden aktiv unterstützt.

Zu Absatz 2

Durch diesen Absatz werden die in Absatz 1 definierten planungsverantwortlichen Stellen zur Durchführung der Planung und Aufstellung von Wärmeplänen verpflichtet. Dabei sind die Bestimmungen des Wärmeplanungsgesetzes und des Landeswärmeplanungsgesetzes maßgeblich.

Zu Absatz 3

Das Zieljahr 2045 für die Erreichung der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung steht im Einklang mit dem Ziel, bis 2045 in Nordrhein-Westfalen insgesamt klimaneutral zu wirtschaften, wie im Klimaschutzgesetz des Landes festgelegt. Insofern ist spätestens bis 2045 auch Klimaneutralität im Gebäudesektor zu erreichen. Gemeinden, die eigene weitergehende Klimaschutzziele haben und in diesem Zusammenhang anstreben, Klimaneutralität bereits früher zu erreichen, können eigenständig ein früheres Zieljahr festlegen und im Rahmen ihrer Wärmeplanung entsprechend berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz stellt klar, dass die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen die Fristen aus dem Wärmeplanungsgesetz nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 bei der Erstellung eines Wärmeplans zu berücksichtigen haben.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt, wie die Gemeinden die Anzahl der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl zu bestimmen haben. Dies ist vor allem relevant für die entsprechenden Fristen und für die Konnexitätszahlungen. Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen meldet regelmäßig die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den jeweiligen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die am 1. Januar 2024 beim Statistischen Landesamt gemeldete Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist maßgeblich für die Bestimmung der Fertigstellungsfristen für die Erstaufstellung der Wärmepläne nach § 3 Absatz 4. Über die Erstaufstellung hinaus, ist die vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen gemeldete Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

Zu Absatz 6

Gemäß § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes können Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet getroffen werden. Aus Sicht des Landes sind die Gemeinden aufgrund ihrer Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten und ihrer detaillierten Kenntnisse zu den jeweiligen Inhalten der Wärmepläne die geeignete Stelle, um mögliche Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 26 Absatz 1 Wärmeplanungsgesetz zu treffen. Dieser Absatz legt diese Zuständigkeit entsprechend fest und bestimmt die Gemeinden als zuständige Stelle.

Zu § 4 Anerkennung bestehender Wärmepläne

Derzeit erstellen viele Gemeinden in Nordrhein-Westfalen freiwillig Wärmepläne unter Verwendung des bis Dezember 2023 verfügbaren Förderbausteins für die Wärmeplanung gemäß der Kommunalrichtlinie des Bundes. Dieser Paragraph regelt die Anerkennung von bestehenden Wärmepläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemacht worden sind. Damit wird den Gemeinden, die frühzeitig und ohne gesetzliche Verpflichtung mit der Wärmeplanung begonnen haben, Planungssicherheit gewährt und unnötige Doppelarbeiten werden vermieden.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt zunächst die Übermittlungsfristen und -pflichten für Gemeinden, die Wärmepläne bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben haben. Wärmepläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgemacht wurden, sind auf elektronischem Weg an das LANUV zu übermitteln. Diesbezüglich gelten die Vorgaben zur Datenübermittlung nach § 10. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Pläne hat die

Gemeinde zu bestätigen, dass dieser Wärmeplan im Wesentlichen den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes entspricht. Die gesetzliche Grundlage für die Vergleichbarkeit in Nordrhein-Westfalen ohne bisherige landesrechtliche Verpflichtung findet sich in § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes. Da viele Gemeinden in Nordrhein-Westfalen die Bundesförderung für die Erstellung der Wärmepläne in Anspruch nehmen, wird gesondert auf die Regelung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Wärmeplanungsgesetz hingewiesen. Diese besagt, dass die Vergleichbarkeit eines Wärmeplans mit dem Wärmeplanungsgesetz anzunehmen ist, wenn die Erstellung Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes war.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz legt die Frist fest, nach der die Wärmepläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 bekanntgemacht wurden, an das LANUV zu übermitteln sind.

Zu Absatz 3

Um sicherzustellen, dass die zugrundeliegende Planung von Bestandsplänen mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist und die Ziele des Gesetzes erreicht werden, wird mit diesem Absatz festgelegt, dass das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium die Möglichkeit hat, die eingereichten Bestandswärmepläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgemacht wurden, vom LANUV auf die Vergleichbarkeit hin prüfen zu lassen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Fristen der Überprüfung der Bestandspläne und soll ein zeitnahe Rückmeldung und somit Planungssicherheit für die Gemeinden sicherzustellen. Sechs Monate nach Übermittlung des Wärmeplans erhält die Gemeinde Rechtssicherheit darüber, ob der Wärmeplan als vergleichbar mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes und des Landeswärmeplanungsgesetzes gilt.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz legt die Fristen fest, bis wann eine Gemeinde einen Wärmeplan zu überarbeiten hat oder eine Stellungnahme zum Prüfungsergebnis des LANUV nach einer möglichen Prüfung gemäß Absatz 3 abgeben soll. Hiermit wird sichergestellt, dass die Wärmepläne innerhalb einer angemessenen Frist von 12 Monaten aktualisiert werden und damit Gesetzeskonformität erlangen.

Zu Absatz 6

In diesem Absatz wird auf das allgemeine Aufsichtsrecht verwiesen, das das Land nutzen kann, um eine mögliche Überarbeitung der Wärmepläne und die Einhaltung der Fristen nach Absatz 5 durchzusetzen.

Zu § 5 Vereinfachtes Verfahren

Das vorgesehene vereinfachte Verfahren ermöglicht es kleinen Gemeinden, einige Elemente der Wärmeplanung gemäß Wärmeplanungsgesetz im Wärmeplanungsprozess nicht zu berücksichtigen. Kleine Gemeinden mit möglicherweise geringeren Kapazitäten soll hiermit ermöglicht werden, einen soliden Wärmeplan mit weniger Aufwand zu erstellen. Dabei sollen die Vereinfachungen gleichzeitig die hohe Qualität der Wärmeplanung nicht gefährden und im Sinne einer hohen Akzeptanz keine Kürzungen bei der Beteiligung vorsehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das vereinfachte Verfahren in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kommt. Damit soll kleinen Gemeinden mit weniger Kapazitäten eine erleichterte Planung ermöglicht werden.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt vier Durchführungsschritte des Wärmeplanungsgesetzes, auf die bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens verzichtet werden kann.

Zu Punkt 1 und 2: Diese beiden Punkte ermöglichen es, auf die Betrachtung von Zwischenjahren zu verzichten. Der Fokus liegt entsprechend ausschließlich auf dem jeweiligen Zieljahr. Insofern erfolgt eine Konzentration auf die Erreichung von Klimaneutralität. Damit werden kleine Gemeinden entlastet, da die Zwischenjahre außerhalb des Betrachtungsfokus liegen. Dies ermöglicht eine effiziente Planung.

Zu Punkt 3: Die oft geringere Komplexität der Wärmeversorgungsarten in kleinen Gemeinden ermöglicht den Verzicht auf die Bestimmung der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine bestimmte Wärmeversorgungsart ausgedrückt als Wahrscheinlichkeit. Die Einteilung der Gebiete bleibt dennoch bestehen.

Zu Punkt 4: Die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse gemäß § 13 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind erst mit dem gesamten Entwurf nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes vorzulegen. Der Verzicht auf eine unverzügliche Veröffentlichung der Zwischenschritte, wie im Wärmeplanungsgesetz für das Standardverfahren vorgesehen, stellt eine Vereinfachung für kleine Gemeinden dar. Die Veröffentlichung der Ergebnisse am Ende der Wärmeplanung stellt gleichzeitig die Transparenz und Vollständigkeit der Wärmeplanung sicher.

Zu Absatz 3

Dies ist eine Vereinfachung des Planungsverfahrens, welche bereits im Wärmeplanungsgesetz durch den Bundesgesetzgeber als Option vorgesehen ist und hiermit landesrechtlich zur Anwendung gebracht wird. Die Bestimmung sieht eine Ausweitung der Ausschlussmöglichkeiten von Wasserstoffnetzen auf Sachverhalte vor, in denen ein Wärmenetzausbau- oder -dekarbonisierungsfahrplan oder ein anderer der in § 9 Absatz 2 Wärmeplanungsgesetz genannten Pläne der Infrastrukturbetreiber vorliegt.

Zu Absatz 4

Diese Regelung zielt darauf ab, den Datenerhebungsaufwand für kleine Gemeinden zu reduzieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Wärmeplanung effizient und zielgerichtet erfolgt. Der Aufwand für Datenerhebungen bei verschiedenen Instanzen kann insbesondere für kleinere Gemeinden erheblich sein. Das vereinfachte Verfahren bietet daher die Möglichkeit, ausschließlich Daten aus dem Wärmekataster des LANUV für die Bestandsanalyse gemäß § 15 Wärmeplanungsgesetz und die Potenzialanalyse gemäß § 16 Wärmeplanungsgesetz zu verwenden. Weitere Daten müssen für diese genannten Schritte nicht erhoben werden.

Anlage 1 zu § 15 Wärmeplanungsgesetz beschreibt die Verbrauchsdaten, die Gemeinden für die Bestandsanalyse erheben dürfen. Als Vereinfachung sieht dieser Absatz vor, dass für die Bestandsanalyse nach § 15 die Bedarfsdaten des Wärmekatasters des LANUV hierfür ausreichend sind. Verbrauchsdaten brauchen für diesen Schritt nicht erhoben zu werden. Die Daten, die über das Wärmekataster bereitgestellt werden, bieten auch ohne zusätzliche Informationen eine solide Grundlage für die oben genannten Schritte der Wärmeplanung.

Zu § 6 Interkommunale Zusammenarbeit

Ziel der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit ist es insgesamt, die Effizienz der Planungen zu steigern. Dies soll zu einer Reduktion der Kosten führen. Zudem soll eine koordinierte und abgestimmte Betrachtung etwa hinsichtlich möglicher Wärmequellen erfolgen, deren Nutzung in mehreren Gemeinden möglich erscheint. Dies soll neben der Kosteneffizienz die Qualität und Abgestimmtheit der Pläne erhöhen.

Zu Absatz 1

Der unter Absatz 1 beschriebenen Zusammenschluss dient dem Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung. Durch den Zusammenschluss können zum Beispiel gemeinsame Analysen, Datenerhebungen und Planungsprozesse erfolgen, um den Verwaltungs- und Planungsaufwand zu reduzieren und Synergieeffekte zu nutzen. Die interkommunale Zusammenarbeit im Sinne dieses Absatzes ist entsprechend der kommunalen Organisations- und Kooperationshoheit nicht weiter begrenzt oder an bestimmte Bedingungen gebunden. Trotz des Zusammenschlusses legt jede Gemeinde am Ende des Verfahrens einen eigenständigen Wärmeplan vor. Dies gewährleistet, dass die spezifischen Anforderungen und Potenziale jeder Gemeinde berücksichtigt werden und ein individueller Zustimmungs- und Entscheidungsprozess zum Wärmeplan erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Der unter Absatz 2 beschriebene Zusammenschluss dient dem Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung mit einem gemeinsamen Wärmeplan als Ergebnis. Die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit geht somit über Absatz 1 hinaus und ist an bestimmte Bedingungen gebunden. Gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes kann in verschiedenen Konstellationen ein gemeinsamer Wärmeplan erstellt werden. Zum einen ist die Aufstellung eines gemeinsamen Plans möglich für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gemeinsam mit bis zu fünf angrenzenden Gemeinden. Damit soll berücksichtigt werden, dass Großstädte und die angrenzenden Gemeinden oftmals über gemeinsame Infrastruktur, gemeinsame Energieversorger und gemeinsame Wärmequellen (z.B. unvermeidbare Abwärme) oder –senken verfügen. Diese Punkte können in einem gemeinsamen Plan berücksichtigt werden. Die zweite Möglichkeit zur Aufstellung eines gemeinsamen Plans bietet sich Gemeinden eines Kreises, die über eine gemeinsame Gemeindegrenze verfügen. Neben den oben genannten Punkten sprechen hier auch ggf. vorliegende gemeinsame Verwaltungsinfrastrukturen für die Erstellung eines gemeinsamen Plans. Die gemeinsame Planung ermöglicht eine koordinierte Herangehensweise, wobei gemeinsam Lösungen entwickelt werden, die auf die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten abgestimmt sind. Als Ergebnis kann ein gemeinsamer Wärmeplan vorgelegt werden, hierzu sind gemeinsame Gemeindegrenzen zwingend notwendig. Dies soll vor allem berücksichtigen, dass beispielsweise gemeinsame Wärmequellen auch einheitlich in einem gemeinsamen Wärmeplan adressiert werden.

Zu § 7 Datenerhebung und -verarbeitung durch die Gemeinden sowie Auskunftspflichten für die Erstellung von Wärmeplänen

Zu Absatz 1

Dieser Absatz verweist auf die Anforderungen für die Erhebung und Verarbeitung von relevanten Informationen und erforderlichen Daten durch die Gemeinden. Diese Anforderungen sind in §§ 10 bis 12 Wärmeplanungsgesetz sowie Anlage 1 Wärmeplanungsgesetz verankert.

Zu Absatz 2

Mit diesem Absatz wird den Gemeinden eine Datenerhebung für die Bestandsanalyse über die im Wärmeplanungsgesetz beschriebenen Daten hinausgehend ermöglicht. Hierzu zählen die Daten zu dezentralen, strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen. Diese Daten können relevant sein für die Wärmeplanung einzelner Gemeinden, jedoch ist eine gesetzliche Grundlage für Erhebung dieser Daten im Wärmeplanungsgesetz nicht enthalten. Mit diesem Absatz wird die Erhebungsgrundlage auf Landesebene geschaffen.

Zu Absatz 3

Das Ziel dieses Absatzes besteht darin, die Gemeinden bei der Datenerhebung und vor allem der Durchsetzung ihrer Datenabfragen zu unterstützen. Dazu erfolgt eine Klarstellung, welche Möglichkeiten die Gemeinde zur Durchsetzung ihres Ersuchens gegenüber privaten Dritten haben und dass die Durchsetzung mittels Verwaltungsakt erfolgen kann.

Zu § 8 Bedarf an grünem Methan

Zu Absatz 1

In diesem Absatz wird festgelegt, dass die Gemeinden den für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan an das LANUV zu melden haben. Die übermittelten Daten bezüglich des Bedarfs an grünem Methan, der mit der Einstufung nach § 28 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes verbunden ist, werden verwendet, um den im § 28 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes vorgesehenen Abgleich mit verfügbaren Potenzialen durchführen zu können. Diese Prüfung wird unter Absatz 2 weiter beschrieben.

Zu Absatz 2

In Verbindung mit Absatz 1 dient der in Absatz 2 festgelegte Prüfungsmechanismus dazu sicherzustellen, dass nur die Mengen grünen Methans für die Wärmeversorgung in einem beplanten Gebiet vorgesehen werden, die erwartbar dort für die Wärmeversorgung verfügbar sein werden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle, in diesem Fall das LANUV, ist zu dieser Prüfung gemäß § 28 Absatz 5 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes verpflichtet. Dieser Absatz dient somit wiederum der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes und der Festlegung der nach Landesrecht zuständigen Stelle.

Zu Absatz 3

Sollte bei einer Prüfung nach Absatz 2 ein ungedeckter Bedarf an grünem Methan identifiziert werden, wird dies der Gemeinde von der prüfenden Instanz mitgeteilt. Die Gemeinde ist verpflichtet, diesen Sachverhalt bei der nächsten Fortschreibung ihres Wärmeplans nach § 14 zu berücksichtigen. Diese Regelung zielt auf eine realistische Planung des Einsatzes von grünem Methan und eine Verbesserung der Qualität und Belastbarkeit des Wärmeplans ab.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz beschreibt die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Prüfergebnisse nach Absatz 2 durch die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Zu § 9 Weitere Anzeige- und Informationspflichten der Gemeinden

Zu Absatz 1

§ 35 des Wärmeplanungsgesetzes regelt die regelmäßige Evaluation der Wirkung der Wärmeplanungsregelungen sowie die Zielerreichung gemäß § 2 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes und der Zielvorgaben für das jeweilige Zieljahr. Zu diesem

Zweck werden nach § 34 Wärmeplanungsgesetz Daten von den Bundesländern durch den Bund angefordert. Dieser Absatz legt fest, welche Daten die Gemeinden zu welchen Fristen an das LANUV zu übermitteln haben, damit die Landesregierung ihre Berichtspflicht gegenüber dem Bund erfüllen kann.

Zu Absatz 2

Mit diesem Absatz wird festgelegt, welche zusätzliche Daten über das Wärmeplanungsgesetz hinaus die Gemeinden an das LANUV zu übermitteln haben. Diesen Daten sollen vom LANUV insbesondere genutzt werden können für die Inhalte des Monitoringbericht, für die Bewertung der Wärmepläne und die Aktualisierung des Wärmekatasters. Es handelt sich hierbei vor allem um Daten, die bei der Wärmeplanung bereits generiert bzw. erhoben werden.

Zu Absatz 3

Mit diesem Absatz wird bestimmt, dass Gemeinden dem LANUV elektronisch anzuzeigen haben, ob das vereinfachte Verfahren nach § 5 in Anspruch genommen wird. Davon hängt ab, welche Daten die Gemeinden dem Land zu übermitteln haben.

Zu Absatz 4

Mit diesem Absatz wird bestimmt, dass Gemeinden dem LANUV elektronisch anzuzeigen haben, ob eine Zusammenarbeit nach § 6 Absatz 2 und somit die Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans initiiert wird und welche Gemeinde diesen gemeinsamen Plan übermittelt. Diese Information dient der Überprüfbarkeit, ob alle Wärmepläne fristgerecht vorliegen.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 festgelegte Regelung dient dazu, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übermittlung von Informationen sicherzustellen. Wenn nicht direkt im jeweiligen Absatz dieses Paragraphen anders und explizit geregelt, so gelten die allgemeinen Fristen und Vorgaben nach § 10.

Zu § 10 Datenübermittlung und -formate sowie Datenweiterverwendung

Dieser Paragraph regelt die Datenübermittlung von der planungsverantwortlichen Stelle, also den Gemeinden, an das Land.

Zu Absatz 1

Mit diesem Absatz werden die Frist und die Inhalte der Datenübermittlung der Gemeinden an das Land sowie die zuständige Stelle im Land als Datenempfänger festgelegt. Es wird somit die Frist festgelegt, die die Gemeinden bei der Übermittlung von nach dem Wärmeplanungsgesetz und diesem Gesetz aufgestellten Wärmeplänen sowie von nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten Daten sowie textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen und weiteren zu übermittelnde Angaben auf Basis dieses Gesetzes nach den §§ 8 und 9 zu berücksichtigen haben und wie die Daten an die zuständigen Stellen übermittelt werden sollen. Die Übermittlung hat elektronisch zu erfolgen. Dies wird näher in Absatz 2 ausgestaltet. Zudem kann das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 2 konkrete Dateiformate für die Übermittlung vorgeben.

Zu Absatz 2

Mit diesem Absatz wird die Standardisierung bei der Übermittlung von Wärmeplänen und Daten geregelt. Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt, künftig digitale Vorlagen bzw. Templates sowie eine Datenplattform

mit einer zugehörigen Website zu entwickeln, die von Gemeinden verpflichtend zur Übermittlung der Wärmepläne und der weiteren erforderlichen Daten zu verwenden sind. Die frühzeitige Bereitstellung und spätere Benutzung digitaler Vorlagen und einer Datenplattform ermöglicht eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erstellung und Übermittlung der Wärmepläne. Zudem werden damit zeitnah die konkreten Anforderungen übersichtlich normiert. Die Bereitstellung über das LANUV stellt sicher, dass alle Gemeinden Zugang zu diesen Hilfsmitteln haben. Insgesamt soll durch dieses Vorgehen ein automatisierter und standardisierter Datenaustausch an der Schnittstelle Gemeinde zu Land eingerichtet werden. Zudem erhält das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium die Ermächtigung zur Anpassung der Vorlagen und Templates womit ermöglicht wird, Änderungen in gesetzlichen Vorgaben oder Datenerhebungen flexibel zu berücksichtigen. So bleiben die Templates auf dem neuesten Stand und können neuen Anforderungen gerecht werden.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 normierte Nutzung der Wärmepläne und Daten dient dazu, verschiedene Ziele zu erreichen. Einerseits, um zwei sich aus dem Wärmeplanungsgesetz ergebenden Aufgaben nachzukommen: der Übermittlung von Daten an den Bund zum Zwecke einer Evaluation und für die Bewertung der Wärmepläne für Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Andererseits soll das LANUV die Daten nutzen können, um ein Monitoringbericht nach § 12 zu erstellen. Dieser Monitoringbericht soll bürokratiearm für die Gemeinden und transparent die Qualität der Wärmepläne sicherstellen. Auch können die übermittelten Angaben benutzt werden, um das Wärmekataster zu aktualisieren oder zu erweitern. Das Wärmekataster liefert umfassende Informationen für die Wärmeplanung. Eine Aktualisierung oder Erweiterung dieses Katasters kann weitere Unterstützung bei der Aufstellung oder Fortschreibung eines Wärmeplans bieten. Letztlich können Wärmepläne und Daten nach Absatz 1 zudem dazu verwendet werden, um weiteren bevorstehenden gesetzlichen Informationspflichten und weiteren hoheitlichen Belangen durch das Land nachzukommen. Dies soll dazu dienen, dass Gemeinde Daten dem Land nur einmal zur Verfügung stellen müssen, insbesondere wenn die gleichen Daten in unterschiedlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten erfasst sind. Neben dem Wärmeplanungsgesetz spielt hier unter anderem das EnEg (Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland) eine Rolle. Ziel ist folglich eine Lösung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bürokratiearmut und der Datensparsamkeit.

Zu § 11 Bewertung der Wärmepläne

Zu Absatz 1

In Zusammenhang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1) sollen die Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bewertet werden. Die zuständige Stelle im Land für diese Bewertung in Form des LANUV wird mit diesem Absatz bestimmt. Durch die gezielte Bewertung können Schwachstellen und Verbesserungspotenziale erkannt werden. Die Pflicht zur Bewertung ergibt sich aus § 21 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes. Dieser Absatz dient insofern wiederum der Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgabe in Landesrecht.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz werden die Bewertungskriterien festgelegt, um eine fundierte und transparente Bewertung der Wärmepläne sicherzustellen und entsprechende Planbarkeit zu gewährleisten.

Zu Punkt 1: Dieses Bewertungskriterium stellt die Vollständigkeit der Ausarbeitung des Wärmeplans sicher und prüft, ob alle relevanten Aspekte und rechtliche Vorgaben berücksichtigt wurden.

Zu Punkt 2: Mit dem unter Punkt 2 bestimmten Bewertungskriterium sollen der Weg und die Begründungen für den gewählten Weg zur Erreichung von Klimaneutralität in 2045 geprüft werden. Wichtig sind dabei die Kriterien der Nachvollziehbarkeit und der Kosteneffizienz, um sowohl eine robuste und verlässliche Planung zu ermöglichen, als auch die jeweils wirtschaftlichste Lösung zu identifizieren.

Zu Punkt 3: Ein zentraler Baustein zur Minderung der Emissionen im Gebäudesektor ist die Minderung des Wärmebedarfs durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen. Dem soll dieser Punkt Rechnung tragen, in dem die Entwicklung des Bedarfs als Kriterien herangezogen wird. Auch hier wird wiederum auf die Nachvollziehbarkeit und somit das Zusammenspiel aus quantitativen Angaben und Begründung abgestellt.

Zu Punkt 4: Neben der Reduktion des Wärmebedarfs ist der Ausbau der Nutzung von klimaneutralen und vor allem erneuerbaren Wärmequellen die zweite zentrale Säule zur Erreichung von Klimaneutralität im Wärmemarkt. Darauf soll dieses in Punkt 4 genannte Bewertungskriterium abstellen.

Zu Punkt 5: Weiteres Bewertungskriterium ist die Unterteilung der beplanten Gebiete und die einzelnen Teilgebiete mit unterschiedlicher Form der Wärmeversorgung. Hier sollen die Anteile der einzelnen Formen als Kriterium berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Der vorliegende Gesetzesabsatz regelt die zeitlichen Vorgaben für die Bewertung nach Absatz 1. Hiermit soll zeitnahe Planungssicherheit für die Gemeinden sichergestellt werden. Darüber hinaus werden die Mindestanforderungen an die Stellungnahme aufgeführt.

Zu Absatz 4

Der hier beschriebene Gesetzesabsatz legt die Verfahrensweise fest, wenn die Stellungnahme gemäß Absatz 3 eine Anpassung des aktuellen Wärmeplans bzw. der Fortschreibung vorsieht. Die Überarbeitungsfrist von sechs Monaten stellt gleichzeitig eine zeitnahe Fertigstellung der Wärmepläne sicher. Die Berücksichtigung der Fristen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes sorgt dafür, dass Gemeinden, deren Wärmeplan frühzeitig erstellt wurde und bei denen die Fristen noch weiter in der Zukunft liegen als sechs Monate, diese Zeit bei der Überarbeitung nutzen können. Bei einer Berücksichtigung im Rahmen der Fortschreibung gelten die entsprechenden Fristen.

Zu Absatz 5

In diesem Absatz wird auf die bestehenden Rechtsmittel verwiesen, um eine mögliche Überarbeitung der Wärmepläne und die Einhaltung der Fristen nach Absatz 4 durchzusetzen.

Zu § 12 Monitoring der Wärmeplanung

Zu Absatz 1

Eine regelmäßige Überprüfung des Stands der Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen stellt sicher, dass das Ziel des Landes in Form einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 erreicht wird. Das LANUV verfügt über die technischen und inhaltlichen

Kapazitäten zur Erstellung eines solchen Berichts und wird hiermit als zuständige Stelle dafür bestimmt. Dieser Monitoringbericht soll den Fortschritt der Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen umfassend analysieren. Insofern ist dieser Monitoringbericht das zentrale Instrument zur Sicherstellung der inhaltlichen Qualität der Wärmeplanungen und der Wärmepläne. Der hier beschriebene Gesetzesabsatz legt den Turnus fest, nach dem das LANUV einen Monitoringbericht zur Wärmeplanung zu erstellen hat. Durch den regelmäßigen Berichtszyklus können Trends und Entwicklungen frühzeitig erkannt und möglicher Steuerungsbedarf rechtzeitig identifiziert werden. Mögliche Entscheidungen der Gemeinden nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes sind kein Teil des Wärmeplans. Jedoch hängen sie eng mit dem Planungsprozess zusammen und eine Aufnahme im Monitoringbericht wird daher für zielführend erachtet.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz werden die Ausrichtung und die zentralen Inhalte des Monitoringberichts festgelegt. Dies soll der Transparenz dienen, so dass den Gemeinden eine realistische Erwartung ermöglicht wird, was im Rahmen des Monitoringberichts vorgesehen ist. Als übergeordnetes Ziel wird mit dem Monitoringbericht regelmäßig der Stand der Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen und die Erreichung der klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 überwacht. Er ermöglicht die Wärmeplanung auf aggregierter Ebene zu verfolgen und von den Erfahrungen mit der Wärmeplanung zu lernen. Gleichzeitig fördert er die Transparenz gegenüber Politik und die Öffentlichkeit.

Der Bericht kann auch die individuellen Wärmepläne der Gemeinden einbeziehen, damit andere Gemeinden von den Erfahrungen und Lösungsansätzen lernen, die in den individuellen Wärmeplänen dokumentiert sind. Falls erforderlich, kann der Bericht fachliche übergeordnete Empfehlungen für Fortschreibung der Wärmepläne enthalten. Dies unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der Planung. Insgesamt trägt dieser Gesetzesabsatz dazu bei, die Wärmeplanung zu überwachen, zu optimieren und die Gemeinden zu informieren und zu unterstützen.

Zu § 13 Belastungsausgleich

Zu Absatz 1 und 2

Die hier beschriebenen Gesetzesabsätze regeln den Belastungsausgleich mittels eines pauschalen Verteilschlüssels für Gemeinden mit jeweils mehr (Absatz 1) oder weniger (Absatz 2) als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die landesrechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung eines Wärmeplans löst gemäß des Konnexitätsprinzips die Pflicht zum finanziellen Ausgleich der Mehrbelastung durch das Land gegenüber den Gemeinden aus. Die Ermittlung des Mehraufwands erfolgt durch eine Kostenfolgeabschätzung. Für die Kostenfolgeabschätzung wurden die Annahmen der Begründung des Wärmeplanungsgesetzes herangezogen und Mehrbelastungen, die aus diesem Gesetz resultieren sowie spezifische Annahmen für Nordrhein-Westfalen ergänzt. Der Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt durch einen pauschalen Verteilschlüssel bestehend aus einem Sockelbetrag und einem Betrag pro Einwohnerin und Einwohner, der die Mehrbelastung der Kommunen für die Erstaufstellung der Wärmepläne ausgleicht. Die Summe wird anteilig ab Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gemeinden als jährliche Zahlung zugewiesen. Insgesamt soll dieser Gesetzesabsatz sicherstellen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel den Gemeinden zur Verfügung stehen.

Zu § 14 Fortschreibung der Wärmepläne

Zu Absatz 1

Wärmeplanung ist eine komplexe Aufgabe und grundlegende Elemente können sich mit der Zeit ändern. Daher wird eine regelmäßige Überprüfung der Wärmepläne nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes vorgeschrieben. Falls erforderlich, muss der Wärmeplan überarbeitet und fortgeschrieben werden. Dies gewährleistet, dass die Wärmepläne aktuell bleiben und den sich ändernden Anforderungen gerecht werden. Um einen einheitlichen Fortschreibungsrythmus bei den Gemeinden zu erreichen, dient nicht die Fertigstellung des Wärmeplans der jeweiligen Gemeinde als Ausgangspunkt für die Fristen zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Fortschreibung, stattdessen werden die Fristen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes herangezogen.

Zu Absatz 2

Der hier beschriebene Gesetzesabsatz legt die Regelungen für die Fortschreibung von anerkannten Bestandsplänen gemäß § 5 des Wärmeplanungsgesetzes und § 4 fest. Erst bei der Fortschreibung dieser Pläne, spätestens ab dem 1. Juli 2030, gelten die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes und dieses Gesetzes und müssen bei der Fortschreibung berücksichtigt werden. Für die Fortschreibung von anerkannten Bestandsplänen gelten keine abweichenden Fristen.

Zu Absatz 3

Der hier beschriebene Gesetzesabsatz legt zwei Übermittlungsfristen für die Fortschreibung der Wärmepläne fest. Zunächst sollen die Gemeinden an das LANUV übermitteln, ob Anpassungsbedarf gesehen wird. Wenn ein Wärmeplan gemäß § 25 des Wärmeplanungsgesetzes fortgeschrieben wird, muss dieser ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe an das LANUV übermittelt werden. Die Fristen gewährleisten eine kontinuierliche Aktualisierung der Wärmepläne und stellen sicher, dass die Ergebnisse zeitnah dokumentiert werden und das Land über den Überarbeitungsstand informiert ist.

Zu Absatz 4

Durch diesen Absatz soll die interkommunale Zusammenarbeit auch langfristig gestärkt werden. Dazu soll die Fortschreibung der Wärmepläne genutzt werden. Die künftige klimaneutrale Wärmeversorgung soll sich nicht an Gemeindegrenzen orientieren. Die vorgeschlagene Regelung verpflichtet zur Betrachtung von in benachbarten Gemeinden enthaltenen Wärmequellen und Wärmesenken, um zu untersuchen, ob eine gemeinsame Planung möglich ist und potenzielle Synergieeffekte entstehen können. Hierdurch soll die (Kosten-)Effizienz der künftigen Wärmeversorgung vergrößert und die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden gestärkt werden.

Zu § 15 Verordnungsermächtigungen

Zu Absatz 1

Der hier beschriebene Absatz ermächtigt das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, um die Nutzung bestimmter Dateiformate für die Datenübermittlung festzulegen. Die Festlegung von einheitlichen Dateiformaten erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Gemeinden und dem Land. Dies ermöglicht eine effiziente Verarbeitung und Nutzung der übermittelten Daten. Die Möglichkeit, für die zu benutzenden Dateiformate für die Datenübermittlung gemäß § 10 Absatz 1 eine Rechtsverordnung zu erlassen, bietet dem für die kommunale Wärmeplanung zuständigen Ministerium die Flexibilität, kurzfristig auf veränderte

Dateiformate zu reagieren. Dies ermöglicht eine effiziente und zeitnahe Anpassung an technologische Entwicklungen und veränderte Anforderungen im Bereich der Datenübermittlung.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz ermächtigt das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die konkrete Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung nach § 13 Absätze 1 und 2 festlegt. Der Belastungsausgleich für die Fortschreibung kann gegenwärtig noch nicht verlässlich bestimmt werden, entsprechend ist in § 13 Absätze 1 und 2 eine Regelung über eine spätere Verordnung vorgesehen. Da die Fortschreibungsphase in Abhängigkeit der Größenklasse der planungsverantwortlichen Stelle bereits ab Mitte 2026 beginnen kann, wird zudem festgehalten, dass die entsprechende Verordnung zur Regelung der Höhe vor Ablauf des Jahres 2026 vorzulegen ist.

Zu § 16 Berichtspflicht

Gemäß § 39 der Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) ist in Entwürfen der Landesregierung zu neuen Stammgesetzen und neuen Verordnungen grundsätzlich eine Befristung vorzusehen. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden. Da die Wärmeplanung eine Daueraufgabe darstellt und die Ziele des Gesetzes zur Aufstellung und Fortschreibung von Wärmeplänen einen Zeithorizont bis zum Jahr 2045 umfassen, ist eine Befristung des Gesetzes nicht zweckmäßig. Die Befristung dieses Gesetzes entfällt daher zugunsten einer Berichtspflicht an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu § 17 Inkrafttreten

Dieser Paragraphen regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.